

22.10.I
01
Herrn Nemitz**Antrag Drucksache Nr.: 011603/2018 der Mitglieder der Stadtvertretung (AfD)
Betreff: Medizinisches Entwicklungskonzept für die LH Schwerin****Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die LH Schwerin eine Entwicklungsplanung für die Standorte niedergelassener Ärzte vorzunehmen.

Hierzu ist eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Arztpraxen in den Stadtteilen zu erstellen und der Bedarf für die Zukunft zu ermitteln.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse sind Vorschläge zu erarbeiten, wie Weiterführungen oder Neuansiedlungen von Arztpraxen von kommunaler Seite gefördert und unterstützt werden können.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**Aufgabenbereich: -**

Die Problematik zur ärztlichen Versorgung, z. B. der kinder- und jugendmedizinischen Versorgung im Ortsteil Mueßer Holz, ist bekannt. Der Antrag ist jedoch unzulässig, da die Landeshauptstadt Schwerin für die Bedarfsplanung nicht zuständig ist.

Gemäß § 72 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden.

Entsprechend § 99 Abs. 1 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien auf Landesebene einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung aufzustellen und jeweils der Entwicklung anzupassen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie der Krankenhausplanung sind zu beachten. Soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demografie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, kann von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abgewichen werden. Den zuständigen Landesbehörden und den auf Landesebene für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der aufgestellte oder angepasste Bedarfsplan ist der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen. Sie kann den Bedarfsplan innerhalb einer Frist von zwei Monaten beanstanden. Der Bedarfsplan ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die aktuelle Bedarfsplanung in M-V kann unter der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung M-V www.kvmv.info eingesehen werden.

Auf die Niederlassung von Ärzten in bestimmten Ortsteilen hat die Landeshauptstadt Schwerin grundsätzlich keinen Einfluss.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: -

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Es wird empfohlen: Den Antrag aufgrund fehlender Zuständigkeit abzulehnen.



Dr. Rico Badenschier